



**Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. August 2025 zur Einreichung von Interessenbekundungen für die Einrichtung von Beratungsstellen Arbeit in der Transformation (BSA\_T) in Regionen, die besonders von den Auswirkungen der Transformation zur Klimaneutralität betroffen sind zur Unterstützung bei transformationsbedingter Arbeitslosigkeit und zur Prävention prekärer Beschäftigung..**

Dieser Aufruf wird im Rahmen der Förderphase 2021 - 2027 veröffentlicht.

## **1. Ausgangslage und Förderziel**

Die regionalen Wirtschaftsstrukturen im Rheinischen Revier sowie dem Nördlichen Ruhrgebiet sind stark durch den Abbau und die Erzeugung von Strom aus fossilen Brennstoffen (Braunkohle, Steinkohle) geprägt. Der Übergang zur klimaneutralen Wirtschaft entsprechend der Vorgaben der EU und des Bundes stellt diese Regionen deshalb vor besonders beschäftigungsspezifische und soziale Herausforderungen.

Durch die Transformation wird ein sektoraler Strukturwandel ausgelöst, der zu einem Abbau von Arbeitsplätzen, zunehmender Arbeitslosigkeit und einem Wandel der Struktur der Arbeitslosigkeit führt. Für von Arbeitslosigkeit Betroffene wird der Zugang zum Arbeitsmarkt schwieriger, da durch neue qualifikatorische Anforderungen und die zunehmende Anzahl arbeitsmarktnaher Arbeitsuchender die Konkurrenz um Arbeitsplätze zunimmt. Dies gilt insbesondere für am Arbeitsmarkt benachteiligte Zielgruppen wie Geringqualifizierte. Zudem verändern sich die Anforderungsprofile der erforderlichen Arbeits- und Fachkräfte durch die Transformation deutlich.

Diese schwierige Lage am Arbeitsmarkt in den von der Transformation am stärksten betroffenen Gebieten erhöht neben dem Risiko des dauerhaften Verbleibs in Arbeitslosigkeit auch das Risiko für die Aufnahme prekärer und ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse.

Daraus folgt ein erhöhter und stetig zunehmender Bedarf nach Beratung und Unterstützung von Menschen, die in der Region bereits arbeitslos sind oder perspektivisch von transformationsbedingter Arbeitslosigkeit betroffen sein werden. Darüber hinaus ist Arbeitslosigkeit bei den betroffenen Menschen häufig eine neue erwerbsbiografische Episode, die mit vielen unbekannteren Herausforderungen verknüpft ist.

Für diese Menschen sollen mit dem Programm in den entsprechenden Gebietskörperschaften des Rheinischen Reviers sowie des Nördlichen Ruhrgebiets mit den Beratungsstellen Arbeit in der Transformation (BSA\_T) ortsnahe Anlaufstellen geschaffen werden. Diese sollen ihnen bei sozialrechtlichen, arbeitsmarktlichen und beruflichen Fragestellungen zur Seite stehen, eine erste Orientierung hinsichtlich der beruflichen Optionen und Weiterbildungsmöglichkeiten bieten und bei Bedarf Übergänge in die Regelleistungssysteme aufzeigen. Darüber hinaus sollen die BSA\_T durch Information und Aufklärung präventive Arbeit zur Verhinderung der Aufnahme prekärer Beschäftigungsverhältnisse leisten und die Menschen dabei unterstützen, ihre Rechte auf dem Arbeitsmarkt zu kennen.

Die Beratungsstellen übernehmen dabei ausdrücklich nicht die gesetzlich geregelten Aufgaben der Sozialleistungsträger, sondern leisten eine niedrigschwellige Beratung zur Unterstützung der Menschen in transformationsbedingten, schwierigen Lebenssituationen mit dem Ziel der weiteren beruflichen und sozialen Teilhabe. Dabei arbeiten sie eng mit den Netzwerkwerkpartnern vor Ort, insbesondere mit den Beratungsstellen Arbeit (BSA), zusammen.

Damit tragen die BSA\_T dazu bei, die Auswirkungen der Transformation auf den Arbeitsmarkt in den besonders vom Kohleausstieg betroffenen Regionen abzumildern. So stärken sie die regionalen Arbeitsmärkte und leisten einen Beitrag zur Gestaltung einer fairen, menschengerechten und guten Arbeitswelt in Nordrhein-Westfalen. Zudem unterstützen sie die Ziele der Fachkräfteoffensive der Landesregierung und heben inländische Fach- und Arbeitskräftepotentiale.

## **2. Grundlage der Förderung**

Maßgeblich für die Gewährung einer Zuwendung ist die Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW), die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV zur LHO) sowie die geltende ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen.

Die geltende ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen ist auf der Internetseite unter <https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-aufrufe> zu finden.

Die Förderung erfolgt aus dem Just Transition Fund (JTF), der im Rahmen des ESF sowie des EFRE Nordrhein-Westfalens in der Förderphase 2021-2027 zur Unterstützung der am stärksten vom Kohleausstieg betroffenen Regionen umgesetzt wird.

Informationen zum JTF finden sich unter <https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-just-transition-fund>

### **3. Gegenstand der Förderung**

#### **3.1. Fachliche Grundkonzeption**

Mit dem JTF-Aufruf BSA\_T schafft das Land NRW Beratungsstellen in den am stärksten vom Kohleausstieg betroffenen Gebieten (Rheinisches Revier, Nördliches Ruhrgebiet), um die Auswirkungen der Transformation auf den Arbeitsmarkt abzumildern. Insbesondere folgende Aufgaben sind von den Beratungsstellen zu leisten: Von transformationsbedingter Arbeitslosigkeit betroffene oder bedrohte Menschen erhalten Beratung bei sozialrechtlichen, arbeitsmarktlischen und beruflichen Fragestellungen. Insbesondere leisten die Beratungsstellen Unterstützung und Orientierung hinsichtlich der weiteren beruflichen Entwicklung, um die Beschäftigungssituation zu verbessern. Ratsuchende werden über aktuelle Anforderungsprofile, (alternative) Beschäftigungsmöglichkeiten und Weiterbildungsoptionen informiert sowie bezüglich ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation beraten und erhalten rechtskreisübergreifende Unterstützung. Dabei wird in der Beratung über die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf dem Arbeitsmarkt aufgeklärt, um der Aufnahme prekärer und ausbeuterischer Beschäftigung vorzubeugen. Die Einrichtungen eröffnen bei Bedarf Wege zu weiteren Hilfsangeboten und stellen die erforderlichen Kontakte her. Die BSA\_T leisten Öffentlichkeitsarbeit für die Themen prekäre und ausbeuterische Beschäftigung, sind dadurch auch präventiv tätig und beteiligen sich an der Netzwerkarbeit in diesem Themenfeld vor Ort. Die BSA\_T leisten einen Beitrag zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsmarkt und der sozialen Teilhabe. Die Beratungsstellen sind in den Anwendungsbereichen Weiterqualifizierung und Umschulung von Beschäftigten und Arbeitsuchenden, Unterstützung Arbeitsuchender bei der Arbeitssuche sowie aktive Eingliederung von Arbeitsuchenden des JTF-Gebiets tätig.

#### **3.2. Zielgruppe**

Das Vorhaben richtet sich vorrangig an Menschen, die von transformationsbedingter Arbeitslosigkeit betroffen oder bedroht sind sowie an Menschen ohne Arbeit mit Schwierigkeiten bei der Anpassung an den Strukturwandel. Es sollen geeignete Zugänge zu diesen Zielgruppen genutzt werden.

Die BSA\_T kooperieren mit weiteren Akteuren im landesweiten Netzwerk gegen Arbeitsausbeutung, insbesondere sehr eng mit den örtlichen Beratungsstellen Arbeit, und beteiligen sich vor Ort an der Vernetzung mit zuständigen Behörden (vor allem Arbeitsagenturen und Jobcentern) und Fachberatungsstellen.

#### **3.3. Region/Standort**

In allen Gebietskörperschaften der genannten Gebietskulissen (Städteregion Aachen, Stadt Mönchengladbach, Kreis Düren, Rhein-Erft Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Heinsberg, Kreisfreie Stadt Bottrop, Kreis Recklinghausen (kreisangehörige Städte Dorsten, Gladbeck

und Marl)) wird eine BSA\_T mit je einer Projektmitarbeit im Umfang einer Vollzeitstelle gefördert. Zu den Aufgaben gehören die organisatorische Abwicklung der Beratungsstelle, die Beratung sowie die Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.

## **4. Rahmenbedingungen**

### **4.1. Zuwendungsberechtigte**

Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften können Zuwendungen erhalten.

### **4.2. Zuwendungsvoraussetzungen**

- **Kostenlose Beratung:** Im Antrag ist vom Antragstellenden subventionserheblich zu erklären, dass die Ratsuchenden kostenlos beraten werden. Die Erklärung gilt auch im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung.

### **4.3. Art und Umfang, Höhe der Förderung**

#### **4.3.1 Finanzierungsart**

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Anteilfinanzierung.

#### **4.3.2 Bemessungsgrundlage**

- **Projektmitarbeit**

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.4 der ESF-Richtlinie 2021-2027 (FP4 der Anlage 3 der ESF-Richtlinie 2021-2027)

Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Bachelorstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 6 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (zum Beispiel Kopien der Arbeitszeugnisse oder Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.

- **Restkostenpauschale für sonstige Ausgabe**

40 % der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Personaleinsatz

#### **4.3.3 Höhe der Förderung**

Es werden 75 % der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten und der Restkostenpauschale gewährt.

#### **4.3.5 Dauer der Förderung**

Der Durchführungszeitraum beträgt 36 Monate. Er beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2028.

Es besteht mit der Abgabe der Interessenbekundung kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **5. Interessenbekundungsverfahren**

### **5.1. Verfahren**

Um allen Interessenten einen offenen, fairen und gleichberechtigten Zugang zur ESF-Förderung zu gewährleisten, wird auf Basis dieses Aufrufs ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Eingehende Interessenbekundungen werden gegenüber ausstehenden Dritten streng vertraulich behandelt.

Grundvoraussetzung für die Abgabe einer Interessenbekundung ist, dass das Projekt thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar ist und mit Ausnahme der Projektkonzeption noch nicht begonnen wurde. Darüber hinaus muss die Gesamtfinanzierung unter Einbeziehung einer ggf. geforderten Eigenbeteiligung gesichert sein.

Berücksichtigt werden fristgerecht zugewandene Interessenbekundungen soweit diese die formellen und inhaltlichen Vorgaben unter Punkt 5.2 erfüllen.

Es wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt.

In einer ersten Verfahrensstufe können Interessenten ihr Interesse durch die Einreichung der nachfolgend genannten aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen ausschließlich in elektronischer Form bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bekunden. Die Einreichungsfrist gilt als Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Interessenbekundungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Abgabe der Interessenbekundung kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die Auswahl und Entscheidung obliegen der AG Einzelvorhaben für den ESF in Nordrhein-Westfalen. Die AG Einzelvorhaben agiert als Gutachtergremium, welches auf Basis der im Aufruf genannten Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Relevanz eingereichte Interessenbekundungen prüft und bewertet. Auf dieser Grundlage trifft das unabhängige Gutachtergremium eine Entscheidung über die Förderwürdigkeit. Die AG Einzelvorhaben behält sich vor, sich bei der Bewertung der eingereichten Projektkonzeptionen durch die Fachreferate beraten zu lassen. Bei Bedarf können die Regionalagenturen, die G.I.B. oder andere Fachressorts/-referate hinzugezogen werden. Die Auswahl findet im Rahmen eines diskriminierungsfreien und transparenten Bewertungsverfahrens statt. Im Nachgang werden alle interessensbekundenden Stellen durch die Geschäftsstelle der AG Einzelvorhaben über das Ergebnis des Auswahlprozesses schriftlich informiert.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch das Gutachtergremium schließt sich für die ausgewählten interessensbekundenden Stellen die zweite Verfahrensstufe zum regulären Antrags- und Bewilligungsverfahren an.

Sollten vier Monate nach der Aufforderung zur Antragstellung die Antragsunterlagen nicht vollständig bei der zuständigen Bezirksregierung vorliegen, so erlischt das positive Votum des Gutachtergremiums der AG Einzelvorhaben.

Die entsprechenden Dokumente und ergänzenden Hinweise stehen ebenfalls unter <https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-aufrufe> zum Download zur Verfügung. Bitte nutzen Sie ausschließlich diese Formulare, um Ihr Projektvorhaben zu beziffern.

Eventuelle Auflagen aus der ersten Stufe sind dabei zu berücksichtigen. Genaue Anforderungen an die förmlichen Förderanträge werden bei Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags mitgeteilt.

Bei Trägerverbänden ist der Förderantrag durch den federführenden Träger (rechtsfähiger Interessent) vorzulegen. Bei einem Trägerzusammenschluss ist ein Träger der federführende, der die gemeinsame Interessenbekundung abgibt bzw. den gemeinsamen Förderantrag nach Auswahl stellt.

Der federführende Träger ist nach erfolgter Bewilligung als Zuwendungsempfänger in allen Punkten rechtlich verantwortlich.

## 5.2. Formelle und inhaltliche Vorgaben

Interessierte reichen zur Abgabe ihrer Interessenbekundung aussagekräftige Bewerbungsunterlagen ein. Diese sind in deutscher Sprache abzufassen. Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die vollständig, unterzeichnet und fristgerecht an das unten genannte E-Mail-Postfach eingegangen sind. Eine Nichtbeachtung führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verfahren.

**Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen umfassen:**

- **Anlage 1: Regionale Stellenkontingente**
- **Anlage 2: Formblatt Interessenbekundung**
- **Anlage 3: Muster Fachkonzept**

Für das Fachkonzept ist **ausschließlich** das als Anlage 3 beigefügte Muster verbindlich zu verwenden. Anhand dieses Dokuments wird die Bewertung der Projektkonzeption vorgenommen. Werden Fragen nicht beantwortet, so werden diese als nicht erfüllt angesehen. Darüber hinaus eingehende Anlagen werden im Verfahren nicht berücksichtigt.

Die Bewerbungsunterlagen müssen selbsterklärend verfasst sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen/Nachfragen zulassen. Die Projektkonzeption sollte in aussagekräftiger Form beschrieben werden und die Bearbeitung der genannten Themen/Ziele in diesem Aufruf mittels passender Instrumente umfassen. Dabei sind die gewählten Instrumente und Maßnahmen mit Blick auf die im Konzept dargelegte Vorgehensweise zu konkretisieren.

Die nachfolgenden Gliederungspunkte sind verbindlich zu berücksichtigen. Die Auswahl setzt die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen voraus und orientiert sich an entsprechenden fachlichen Kriterien, insbesondere:

- Inhaltliche Umsetzungsstrategie
- Organisatorische Umsetzung der Projektkonzeption
- Kenntnisse, Beratungskompetenzen und Erfahrungen in der Durchführung vergleichbarer Projekte
- Vernetzung und Kooperationsbeziehungen mit relevanten (über)regionalen Akteuren

### 5.3. Fristen und Bewerbung

Interessenten reichen ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum **7. September 2025** ein.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (bitte ausschließlich per E-Mail) sind zu richten an:

[BSA@mags.nrw.de](mailto:BSA@mags.nrw.de)

### 5.4. Informationen / Rückfragen

Fachliche Fragen können per E-Mail an das Referat II B 1 gerichtet werden.

[BSA@mags.nrw.de](mailto:BSA@mags.nrw.de)

Fragen zum Verfahrensablauf richten Sie bitte per E-Mail an die Geschäftsstelle der AG Einzelvorhaben.

[AG-Einzelvorhaben@mags.nrw.de](mailto:AG-Einzelvorhaben@mags.nrw.de)

Zuwendungsrechtliche Fragen können per E-Mail im Vorfeld an die für Sie zuständige Bezirksregierung gerichtet werden.

**Anlagen:**

- 1) Anlage 1: Regionale Stellenkontingente**
- 2) Anlage 2: Formblatt Interessenbekundung**
- 3) Anlage 3: Muster Fachkonzept**